

Diese Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus Verl, Paderborner Straße 3/5, Zimmer 48, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Verl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlicht: Verl, den 04.10.91

Walter Brieger (1. stellv. Bürgermeister)

**Einladung zur Bürgerversammlung zur Umgestaltung der Landesstraße 757,
Paderborner Straße, innerhalb der Ortsdurchfahrt Kaunitz**

Das Landesstraßenbauamt Bielefeld beabsichtigt, die Ortsdurchfahrt Kaunitz, Paderborner Straße, L 757, von der Zufahrt Ostwestfalenhalle bis zur Einmündung der Straße Zum Sennebach umzugestalten. Für diese Maßnahme ist inzwischen ein Konzeptentwurf angefertigt worden. Dieser Entwurf soll zunächst in einer Bürgerversammlung von Vertretern des Landesstraßenbauamtes und des Planungsbüros vorgestellt und eingehend erläutert werden. Die Bürgerversammlung findet am **Donnerstag, dem 17.10.91, 19.30 Uhr, im Pfarrheim, Fürst-Wenzel-Platz 1, statt.**

Kartenauszug mit Genehmigung des Katasteramtes Gütersloh vom 14.03.88, Kontr.-Nr. 512, vervielfältigt durch Gemeinde Verl
Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000, Blatt Bahnhof Verl

Veröffentlicht: Verl, den 04.10.91

Walter Brieger (1. stellv. Bürgermeister)

Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Erlenweg"
gemäß § 12 BauGB

Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 30.09.91 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan Nr. 4 'Erlenweg' wird gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert:
Der auf dem Grundstück Gemarkung Österwiehe, Flur 13, Flurstück 636, festgesetzte Fußweg wird aufgehoben. Diese Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Die Planänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplanausschnitt (Verkleinerung).

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4
"Erlenweg"

